

# **Elterninformationen zur Schülerbeförderung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für Schüler, die an Schulen innerhalb der Stadt Neubrandenburg beschult werden**

## **(Schuljahr 2024/2025)**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

- Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020, S. 864)
- Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung); zuletzt geändert durch die dritte Änderung der Schülerbeförderungssatzung; Inkrafttreten 20.08.2018
- Satzung zur Festlegung von Einzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft auf dem Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

### **2. Verfahren**

Antragstellung ist wie folgt möglich:

- Online über das MV-Serviceportal: [www.mv-serviceportal.de](http://www.mv-serviceportal.de)
  - in den Schulen,
  - in der Mobilitätszentrale Neubrandenburg am Busbahnhof
- a.) Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte (SFK) mit dem Bus **oder** der Bahn (Regelfall) **oder**
  - b.) Antrag auf Erstattung der Aufwendungen; hier bitte IBAN und BIC angeben (nur beim Besuch einer örtlich zuständigen Schule, wenn keine Schülerbeförderung organisiert ist oder diese unzumutbar ist) **oder**
  - c.) Antrag auf individuelle Beförderung (nur, wenn Schüler eine dauernde oder vorübergehende Behinderung aufweisen; Schwerbehindertenausweis/Gutachten sind einzureichen)

**Der Anspruch auf Schülerbeförderung gilt für ein Schuljahr. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.**

Neben den Anträgen der Schülerbeförderung zu den allgemein bildenden Schulen können auch Anträge gestellt werden beim Besuch eines Fachgymnasiums, des Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt.

Für Schüler, die eine **örtlich unzuständige Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft** besuchen, gilt insbesondere der § 2 Absatz 3 der Schülerbeförderungssatzung.

Anträge sind **bis spätestens zum 15. April** zu stellen. Diese müssen von der besuchten Schule bestätigt werden. Die Anträge müssen vollständig und wenn Sie in Papierform abgegeben werden leserlich ausgefüllt werden. Zwecks notwendiger Nachfragen sollte eine Telefonnummer angegeben werden. Anträge gelten erst mit Antragseingang. Ab Antragseingang ist eine Bearbeitungsfrist von 3 Wochen zu berücksichtigen. Werden Anträge nach dem 15. April eingereicht, kann eine fristgerechte Bearbeitung nicht in jedem Fall sichergestellt werden.

### **Schüler, die im Stadtgebiet NB wohnen**

Schüler, die im Stadtgebiet NB wohnen, erhalten ihre Schülerfahrkarte in der Mobilitätszentrale NB am Busbahnhof. Mit der SFK sind diese Schüler berechtigt, den Stadtverkehr in Neubrandenburg zur besuchten Schule kostenlos zu nutzen. Vor Abholung der Schülerfahrkarte, erhalten die Eltern mit Wohnsitz in NB an ihre Adresse einen Bescheid mit der Information, dass die Schülerfahrkarte in der Mobilitätszentrale Neubrandenburg zur Abholung bereitliegt. (**Achtung: hier Passbild bei Abholung nicht vergessen**).

Bei Verlust der personengebundenen Schülerfahrkarte ist sofort bei der Beantragung einer neuen Schülerfahrkarte eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € in der Mobilitätszentrale zu entrichten. Ein vorläufiger Fahrtberechtigungsschein wird bis zur Übergabe einer neuen Schülerfahrkarte zur Verfügung gestellt. Sollte die verlorengegangene Schülerfahrkarte vom Schüler wieder aufgefunden werden, ist diese zwingend in der Mobilitätszentrale einzureichen. Eine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr erfolgt nicht.

Bei **Umzug/Wegzug/Schulwechsel** ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. **Die ungültigen Schülerfahrkarten sind abzugeben.** Erfolgt dieses nicht, wird der LK die entstandenen Kosten von den Eltern zurückfordern.

### **Schülerfahrkarte plus**

Für alle Schüler, die an der Schülerbeförderung teilnehmen und im Besitz einer Schülerfahrkarte sind, besteht die Möglichkeit eine Schülerfahrkarte Plus zu erwerben.

Die Schülerfahrkarte Plus gilt für den Stadtbusverkehr Neubrandenburg und berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung der Stadtbusse an allen Tagen und auf allen Linien der NVB.  
Sie können sich gerne im Vorfeld entscheiden, ob Ihr Kind eine Schülerfahrkarte oder Schülerfahrkarte Plus in der Mobilitätszentrale erhalten soll. Hierzu kreuzen Sie Ihren Wunsch auf dem unteren Teil des Bescheides zur Abholung der SFK an. Für die Schülerfahrkarte Plus wird der Jahresbetrag von derzeit 69,00 € bei Abholung in der Mobilitätszentrale fällig. **Ein Passbild ist erforderlich.**

#### **Schülerfahrkarte und Deutschlandticket:**

Eltern von Neubrandenburger Schülerinnen und Schülern können die Schülerfahrkarte in ein Deutschlandticket tauschen. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erstattet einen Teilbetrag.

**Wichtig:** Dafür muss das Deutschlandticket bei den Neubrandenburger Verkehrsbetrieben (NVB) abonniert werden.

Nähtere Informationen sind dem zugesandten Bescheid zu entnehmen.

#### **Schüler aus dem Kreisgebiet (Bedienung durch die MVVG)**

Alle Eltern deren Kinder Neubrandenburger Schulen besuchen, die jedoch nicht im Stadtgebiet wohnen, erhalten **keinen** gesonderten Bescheid.

Sie erhalten die SFK ebenfalls in der Mobilitätszentrale NB, Am Busbahnhof.

**Eine bereits ausgegebene Chipkarte kann bei nachgewiesenem Anspruch maximal 5 Jahre genutzt werden, es erfolgt keine Ausgabe einer neuen Karte.**

#### **A c h t u n g:**

Die Ausgabe der Schülerfahrkarten für Schüler, welche noch keine Chipkarte erhalten haben, erfolgt für die o.g. Personengruppe jedoch **erst in der letzten Ferienwoche**.

Bei **Verlust** der personengebundenen Schülerfahrkarte ist sofort bei der Beantragung einer neuen Schülerfahrkarte eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der Mobilitätszentrale zu entrichten. Ein vorläufiger Fahrtberechtigungsschein wird bis zur Übergabe einer neuen Schülerfahrkarte zur Verfügung gestellt. Sollte die verlorengegangene Schülerfahrkarte vom Schüler wieder aufgefunden werden, ist diese zwingend in der Mobilitätszentrale einzureichen. Eine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr erfolgt nicht.

Bei **Umzug/Wegzug/Schulwechsel** ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. **Die ungültigen Schülerfahrkarten sind abzugeben. Erfolgt dieses nicht, wird der LK die entstandenen Kosten von den Eltern zurückfordern.** Sollte durch die Änderungen der Anspruch auf die kostenlose Schülerbeförderung verloren gehen (zum Beispiel Wegzug aus dem LK MSE), wird die Schülerfahrkarte (Chipkarte) durch den Landkreis abgemeldet. Die Karte ist dann inaktiv bzw. ungültig.

### **3. Ansprechpartner**

Amt Zentrale Dienste /Schulverwaltung, Regionalstandort Neubrandenburg; Platanenstraße 43; 17033 Neubrandenburg

Die Ansprechpartner und Zuständigkeiten beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ändern sich wie folgt:

Frau Christine Meinhart	SGL	0395/57087-3141
Frau Peggy Bachert	Schulen im Stadtgebiet NB	0395/57087-2194
Frau Stefanie Witthuhn	Schulen im Bereich Demmin	0395/57087-3281
Herr Gunter Blankenberg	Schulen im Bereich MST	0395/57087-2195
Frau Katja Danielowski	Schulen im Bereich MÜR	0395/57087-3124
Frau Elvira Holz auf der Haide	Beförderung mit einem Fahrdienst	03991/645104
Mobilitätszentrale		0395/35176350

Mit Einführung der kostenlosen Schülerbeförderung ermöglicht der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, allen Schülerinnen und Schülern seines Kreisgebietes **unabhängig von Jahrgangsstufen und Mindestentfernungen** gleichberechtigten Zugang zu dem Angebot der kostenfreien Schülerbeförderung. Grundlage hierfür bildet das bestehende Haltestellen-und Liniennetz. Der Beförderungsanspruch gilt für den Besuch zur und von der örtlich zuständigen Schule.

**weitere Infos unter:** [www.mv-serviceportal.de](http://www.mv-serviceportal.de)

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir gern zur Verfügung!

## → Schulen im Stadtgebiet Neubrandenburg

### 1. Anspruch auf Schülerbeförderung

---

Anträge auf eine Schülerbeförderung auf dem Schulweg können beim Besuch der allgemein bildenden Schulen bis Jahrgangsstufe 12, beim Besuch eines Fachgymnasiums, des Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt, gestellt werden. Die örtliche Zuständigkeit der Schulen ist zu berücksichtigen.

### 2. Wie kann die Schülerbeförderung beantragt werden?

---

- online über das MV-Serviceportal: [www.mv-serviceportal.de](http://www.mv-serviceportal.de)
- über die Mobilitätszentrale Neubrandenburg am Busbahnhof (Antragsformular)
- über die Schule (Antragsformular)

Der Antrag auf Schülerbeförderung muss jährlich neu gestellt werden. Erfolgt innerhalb des Schuljahres ein Schul- oder Wohnortwechsel, ist ebenfalls ein neuer Antrag zu stellen.

### 3. Was kann beantragt werden?

---

- Ausstellung einer Schülerfahrkarte für den ÖPNV (Regelfall)
- individuelle Beförderung mit einem Fahrdienst (nur bei einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung des Kindes beim Besuch der örtlich zuständigen Schule)
- Kostenerstattung (nur beim Besuch der örtlich zuständigen Schule, wenn keine öffentliche Schülerbeförderung organisiert ist oder diese unzumutbar ist)

### 4. Bis wann sind die Anträge zu stellen?

---

Die Anträge für das Schuljahr 2025/2026 sind bis zum **30. April 2025** beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (MSE) zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht in jedem Fall fristgerecht bearbeitet werden.

### 5. Einzureichende Unterlagen

---

#### **Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte für den ÖPNV**

- online-Antragstellung über das MV-Serviceportal oder Antragsformular mit Schulbestätigung über den Schulbesuch des Kindes
- aktuelles Passfoto des Kindes (35 mm x 45 mm, nicht älter als 3 Monate, auf der Rückseite mit dem Namen des Kindes und dem Namen der Schule beschriftet)

#### **Antrag auf individuelle Beförderung mit einem Fahrdienst**

- online-Antragstellung über das MV-Serviceportal oder Antragsformular mit Schulbestätigung über den Schulbesuch des Kindes

- gültiger Schwerbehindertenausweis oder aktuelle medizinische Unterlagen bzw. fachärztliches Gutachten
- Bescheid des Staatlichen Schulamtes mit der Beschulungsempfehlung

### **Antrag auf Kostenerstattung**

- online-Antragstellung über das MV-Serviceportal oder Antragsformular mit Schulbestätigung über den Schulbesuch des Kindes
- IBAN, BIC und Kontoinhaber müssen aufgeführt sein

Alle Unterlagen können bei der Online-Antragstellung hochgeladen werden.

## **6. Wo erhalte ich meine Schülerfahrkarte?**

---

**Schüler, die im Stadtgebiet NB wohnen** und eine Schule im Stadtgebiet Neubrandenburg besuchen, erhalten einen Bewilligungsbescheid an die Wohnadresse. Nur mit diesem Bescheid kann die Schülerfahrkarte in der Mobilitätszentrale am Busbahnhof Neubrandenburg abgeholt werden. Ein aktuelles Foto des Kindes ist bei der Abholung vorzulegen. Die Schülerfahrkarte gilt auf dem kürzesten Schulweg vom Wohnort zum Schulstandort.

**Schüler, die außerhalb des Stadtgebiets NB wohnen** und eine Schule im Stadtgebiet Neubrandenburg besuchen, erhalten keinen gesonderten Bescheid. Wurde bislang keine Schülerfahrkarte ausgegeben (e-Ticket), kann die Schülerfahrkarte in der letzten Sommerferienwoche in der Mobilitätszentrale am Busbahnhof Neubrandenburg abgeholt werden.

Liegt bereits eine Schülerfahrkarte (e-Ticket) vor, muss diese weiter genutzt werden. Bei fristgerechter Antragstellung bis 30. April 2025 werden die Daten in einem automatisierten Prozess auf der Schülerfahrkarte digital hinterlegt. Es erfolgt keine Ausgabe einer neuen Karte. Später eingehende Anträge müssen manuell durch Vorlage der Schülerfahrkarte nachaktiviert werden.

## **7. Schülerfahrkarte plus**

---

Alle Schülerinnen und Schüler, die im Stadtgebiet NB Anspruch auf eine Schülerfahrkarte für den Stadtbusverkehr Neubrandenburg haben, können eine Schülerfahrkarte Plus erwerben. Die Schülerfahrkarte Plus gilt für den Stadtbusverkehr Neubrandenburg und berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung der Stadtbusse an allen Tagen und auf allen Linien der NVB. Weitergehende Informationen erhalten Sie im zugesandten Bewilligungsbescheid. Für die Schülerfahrkarte Plus ist ein Jahresbetrag von derzeit 69,00 € bei Abholung in der Mobilitätszentrale zu entrichten. Ein Passbild ist erforderlich.

## **8. Schülerfahrkarte und Deutschlandticket**

---

Alle Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf eine Schülerfahrkarte für den Stadtverkehr Neubrandenburg haben, können die Schülerfahrkarte in ein Deutschlandticket tauschen. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erstattet

einen Teilbetrag. Wichtig: Das Deutschlandticket muss bei den Neubrandenburger Verkehrsbetrieben (NVB) abonniert werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Ihrem zugesandten Bewilligungsbescheid.

## **9. Gültigkeit**

---

Der Anspruch auf Schülerbeförderung gilt für ein Schuljahr. Die Schülerbeförderung muss jedes Schuljahr neu beantragt werden.

## **10. Verlust der Schülerfahrkarte – Antrag auf Zweitschrift**

---

Sollte die personengebundene Schülerfahrkarte nicht mehr vorliegen oder durch unsachgemäße Behandlung beschädigt sein, kann in der Mobilitätszentrale am Busbahnhof Neubrandenburg ein Antrag auf Zweitschrift gestellt werden.

Für die Zweitschrift wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € (Stadtgebiet NB) bzw. 10,00 € (MVVG) erhoben. Ein aktuelles Foto, welches nicht älter als 3 Monate ist, kann eingereicht werden. Ihr Kind erhält für 10 Tage einen vorläufigen Fahrtberechtigungsschein (rote Karte).

## **11. Umzug, Schulwechsel, Wegzug**

---

Bei Umzug oder Schulwechsel innerhalb des Landkreises MSE sowie bei Wegzug außerhalb des Landkreises MSE sind Sie verpflichtet, den Landkreis MSE unverzüglich schriftlich zu informieren. Es erfolgt eine erneute Anspruchsprüfung. Besteht kein Anspruch mehr, wird die Fahrkarte durch den Landkreis MSE abgemeldet und verliert ihre Gültigkeit. Die alte Schülerfahrkarte (Stadtverkehr NB) ist unverzüglich an den Landkreis MSE zurückzusenden. Geschieht dies nicht, werden Ihnen die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

### **Ansprechpartner**

---

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Neubrandenburg,  
Amt Zentrale Dienste/Schulverwaltung, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

### **Ansprechpartner Sachgebiet Schülerbeförderung Landkreis MSE**

– Frau Meinhart	Sachgebietsleiterin	0395 57087-3141
– Frau Bachert	Schulen im Stadtgebiet NB	0395 57087-2194
– N. N.	Schulen im Bereich MST	0395 57087-7087
– Frau Danielowski	Schulen im Bereich Müritz	0395 57087-3124
– Frau Witthuhn	Schulen im Bereich Demmin	0395 57087-3281

### **Ansprechpartner bei der MVVG für die individuelle Beförderung**

– Frau Holz auf der Haide	Beförderung mit einem Fahrdienst	03991 645-104
– Herr Lichtenau	Beförderung mit einem Fahrdienst	03991 645-101

**Mobilitätszentrale Busbahnhof Neubrandenburg** 0395 3517-6350

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

**Rechtliche Grundlagen:**

- Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020, S. 864)
- Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung); zuletzt geändert durch die dritte Änderung der Schülerbeförderungssatzung, gültig seit 20.08.2018
- Satzung zur Festlegung von Einzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft auf dem Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

**weitere Infos unter:** [www.mv-serviceportal.de](http://www.mv-serviceportal.de)